



Satzung für die Benutzung der Gemeinde- und Gästebücherei des Marktes Oberstaufen (Büchereisatzung)

vom 03.03.2016

Der Markt Oberstaufen erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern für die Benutzung der Gemeinde- und Gästebücherei des Marktes Oberstaufen folgende

Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Markt Oberstaufen betreibt die Gemeinde- und Gästebücherei, Hugo-von-Königsegg-Str. 8, 87534 Oberstaufen als gemeinnützige, öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch die Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde, sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung und der Freizeitgestaltung der Bürger und Gäste.
- (3) Die Gemeinde- und Gästebücherei steht für jedermann offen. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und Mitteilung im „Mitteilungsblatt des Marktes Oberstaufen“ und im Internet Auftritt des Marktes Oberstaufen bekannt gemacht.
- (4) Mit dem Betreten der Gemeinde- und Gästebücherei entsteht ein Benutzungsverhältnis auch ohne Anmeldung und es gilt diese Benutzungssatzung.

§ 2

Anmeldung

- (1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes wird für jeden Benutzer bei der erstmaligen Nutzung der Gemeinde- und Gästebücherei ein Anmeldeformular angelegt, welches bei Kindern und Jugendlichen auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist. Juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeinde- und Gästebücherei bleibt.
- (2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist vom Benutzer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Gemeinde- und Gästebücherei unverzüglich zu melden.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Die Leihfrist beträgt für die Bücher und Hörbücher 4 Wochen, für digitale Medien (CD und DVD), Spiele und nicht aktuelle Zeitschrifteneinzelhefte 1 Woche. Aktuelle Zeitschrifteneinzelhefte und Tageszeitungen können nur im Bereich der Gemeinde- und Gästebücherei genutzt werden. Alle Medien werden nur gemäß vorgeschriebener Altersbeschränkung entliehen.

Der Leihgegenstand ist spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist unaufgefordert in der Gemeinde- und Gästebücherei abzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist entsteht für den Benutzer, unabhängig von einer Mahnung, ein Versäumnisentgelt nach den Bestimmungen der Gebührensatzung.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Büchereipersonals ist dabei das entlehene Medium vorzuweisen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt. Wird ein zurückgelegtes Medium nicht innerhalb von einer Frist von einer Woche abgeholt, kann die Gemeinde- und Gästebücherei anderweitig darüber verfügen.
- (4) Die Gemeinde- und Gästebücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (5) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (6) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Gebühren oder Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen. Eine Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist - auch telefonisch oder per E-Mail - möglich, falls keine Vorbestellungen vorliegen. Hierfür ist die Nummer des Benutzerausweises erforderlich. Bereits gemahnte Medien werden nicht verlängert.
- (7) In der Gemeinde- und Gästebücherei des Marktes Oberstaufen können nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze über den deutschen Leihverkehr beschafft werden. Von der Fernleihe ausgeschlossen sind: Romane, Hobbyliteratur, Loseblattsammlungen und Bücher, die unter 15,-- Euro im Buchhandel erhältlich sind. Mit einer Beschaffungszeit von bis zu ca. 14 Tagen

muss gerechnet werden. Die Bestellung erfolgt in der Bücherei des Marktes Oberstaufen.

- (8) Die ausgeliehenen Medien dürfen nicht gewerblich oder im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen genutzt werden.

§ 5 eMedienBayern

- (1) Für die von der Gemeinde- und Gästebücherei angebotene Nutzung der eMedienBayern gelten die Nutzungsbestimmungen der divibib GmbH, Luisenstraße 19, 65185 Wiesbaden.
- (2) Eine Weitergabe der Nutzung an unberechtigte Dritte ist unzulässig.

§ 6 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen, Randvermerke und Berichtigungen von Fehlern, sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihm übergebenen Medien auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Unterlässt er dies, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Verlust entliehener Medien muss der Gemeinde- und Gästebücherei unverzüglich angezeigt werden.
- (6) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe kann die Gemeinde- und Gästebücherei vom Benutzer nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Bearbeitungspauschale verlangen.
- (7) Für die auf Grund dieser Satzung entstehende Ersatzpflicht durch Kindern oder Jugendlichen haftet auch der gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.
- (8) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (9) Die Gemeinde- und Gästebücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
- (10) Die Gemeinde- und Gästebücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.

§ 7

Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Gemeinde- und Gästebücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Die baulichen Anlagen, sämtliche Einrichtungs-, Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände sowie die bereitgestellten Medien sind pfleglich, schonend und mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke in die Gemeinde- und Gästebücherei mitzubringen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Gemeinde- und Gästebücherei mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (4) Für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen während des Aufenthalts in der Gemeinde- und Gästebücherei wird keine Haftung übernommen.
- (5) Das Personal der Gemeinde- und Gästebücherei übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (6) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Gemeinde- und Gästebücherei nicht gestattet.
- (7) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungssatzung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 8

Gebühren

Gebühren, die sich aus der Benutzung der Gemeinde- und Gästebücherei ergeben, werden in der Gebührensatzung für die Gemeinde- und Gästebücherei des Marktes Oberstaufen geregelt.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Satzung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Gemeinde- und Gästebücherei ausgeschlossen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Gemeinde- und Gästebücherei vom 03.12.2003 außer Kraft.

MARKT OBERSTAUFEN

Oberstaußen, 03.03.2016

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister